
Inhalt

- | | | |
|----|------------------|---|
| 1. | 10. Februar 2011 | Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut vom 13.04.2010 |
| 2. | 16. Februar 2011 | Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters |
| 3. | 14. Februar 2011 | Aufhebungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Rösraath/Overath |
| 4. | 16. Februar 2011 | Bekanntmachung Bodenrichtwertkarte |
-

1. Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut vom 13.04.2010

Die aufgrund der §§ 2, 13, 18 bis 30, 73 und 78 Tierschutzgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), der §§ 5b, 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), des § 3 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV.NRW 2008 S. 12) und des § 1 Abs. 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NRW S. 104), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (GV.NRW S. 854) am 13. April 2010 erlassene Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bergisch Gladbach, den 10.02.2011
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag
gez. Dr. Mönig

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gesamtgebiet des Rheinisch Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster nach Harmonisierung der Datenbestände in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®]) überführt. Im Zuge der Überführungsarbeiten wurden die Flächenangaben aller Flurstücke neu berechnet und in den Katasternachweis übernommen.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174/SGV.NRW. 7134 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2009, GV. NRW. S. 224) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW vom 25. Oktober 2006 GV. NRW. S.462 geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juli 2010 GV. NRW. S.404) erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.03.2011 bis 31.03.2011 einschließlich bei der Kreisverwaltung des Rheinisch Bergischen Kreises, Vermessungs- und Katasteramt, Herrn Rodenbach, Telefon 02202/132629, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümer(n)-innen und Erbbauberechtigten, Gelegenheit gegeben, sich über die Neueinrichtung und die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter der Telefonnummer 02202/132629 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergisch Gladbach, den 16.02.2011
Rheinisch Bergischer Kreis
Der Landrat,
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag,
gez. Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor

3. Aufhebungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Rösrath/Overath

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Rösrath/Overath in ihrer Sitzung am 09.12.2010, der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 13.12.2010 und der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 15.12.2010 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes Musikschule Rösrath/Overath vom 03.05.2006 (bekannt gemacht durch Aushang vom 04. – 11.05.2006) wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.03.2011 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 i. V. m. § 20 Abs. 4 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. GV. NRW. S. 326), wird die Aufhebung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Rösrath/Overath genehmigt und gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des GkG i. V. m. der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 14.02.2011
Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az.: 15 14 07
Im Auftrag
gez. Schilde

4. Bekanntmachung Bodenrichtwertkarte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis hat gem. § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung

1. für die Stadt Burscheid
2. für die Gemeinde Kürten
3. für die Stadt Leichlingen
4. für die Gemeinde Odenthal
5. für die Stadt Overath
6. für die Stadt Rösrath
7. für die Stadt Wermelskirchen

Bodenrichtwerte zum 01.01.2011 ermittelt. Die Bodenrichtwerte werden ab 15.02.2011 auf der Internetseite des Gutachterausschusses im Rheinisch-Bergischen Kreis unter den Adressen www.gutachterausschuss.rbk-online.de sowie <http://geoportal.rbk-direkt.de> veröf-

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

fentlich und sind von jedermann kostenlos einsehbar. Die Veröffentlichung im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW (www.boris.nrw.de) erfolgt in Kürze.

Während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 bis 12.00 Uhr) besteht die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis in 51469 Bergisch Gladbach, Kreishaus, Am Rübezahlwald 7 (Gebäudeteil C, IV.OG) Einsicht in die Bodenrichtwertkarten zu nehmen und Auskunft über Bodenrichtwerte zu erhalten.

Der Gutachterausschuss hat für den Berichtszeitraum 2010 einen Grundstücksmarktbericht erstellt (§ 13 GAVO NW) und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten beschlossen (§ 12 GAVO NW). Der Marktbericht, die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und weitere Auswertungen der Kaufpreissammlung werden in Form einer Broschüre veröffentlicht. Auskünfte hieraus und die Broschüre selbst (kostenpflichtig) sind bei der vorgenannten Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten oder über www.boris.nrw.de (als kostenpflichtiger Download) herunterzuladen.

Bergisch Gladbach, 16.02.2011

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Rheinisch-Bergischen Kreis
gez. Thomas Merten
Vorsitzender